

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten
und Amtsstellungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 114.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 115.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

§ 116.

Die landständigen Beamten.

Auf die landständigen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsstrafgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafversetzung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlussfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 117.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder
 - a) infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b) durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 35.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 b aus

anderen als disziplinären Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziffer 7) bestimmten Besetzung berufen.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 76.) Die Bestimmungen des § 76 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 81.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a) An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.
- b) An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Beurteilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 81 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 35 Abs. 4 anzupprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (§ 89.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vor-

Schriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 91.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 112.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 118.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 117 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 117 Ziffer 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 89 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 117 Ziffer 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 117 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 119.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 117 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 118 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 117 Ziffer 1 lit. b ist bei der Veretzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 120.

Die Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren sowie die Professoren der Akademie der bildenden Künste finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe des Ruhegehalts durch landesherrliche Entschliezung festgesetzt wird, wofür der Betrag des Einkommensanschlags die Obergrenze bildet.

Wegen der Festsetzung des Gehalts für diese Beamten und der Bildung ihres Einkommensanschlags trifft die Gehaltsordnung besondere Bestimmungen.

§ 121.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. mit der Berehelichung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Berehelichung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähig-

keit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhe-
setzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder
teilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt
nicht Platz greift.

§ 122.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmerie-
korps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes;
es finden aber auf sie die §§ 16 bis 76 und 82 sowie die
dazu gehörigen Übergangsbestimmungen, auf Zuruhegesetzte
auch die §§ 110 und 15 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß
§ 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 123.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem In-
krafttreten dieses Gesetzes nach mindestens zehnjähriger
etatmäßiger Dienstzeit zum Zwecke der Übernahme der
Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im in-
ländischen Gemeindedienst oder als Grund- und Pfandbuch-
führer in einer der Städtordnung unterstehenden Stadt aus
dem staatlichen Dienste freiwillig ausgeschieden ist, sich zur
Fortentrichtung des nach seinem Einkommensanschlag im
Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Witwenkassen-
beitrags verpflichtet und diesen Beitrag bis zu seinem Tode
bezahlt hat, haben Anspruch auf einen Versorgungsgehalt in
Höhe von siebenzig vom Hundert des nach den Bestimmungen
des fünften Abschnitts dieses Gesetzes unter Zugrundelegung
des letzten Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

Dieser Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus
einer schon vor dem Austritt aus dem staatlichen Dienste
geschlossenen Ehe begründet.

Der Beamte kann auf diesen Anspruch jederzeit ver-
zichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur
Zahlung des Witwenkassenbeitrags befreit. Bleiben die

Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 124.

Die Vorschrift des § 67 über das Ruhen des Versorgungsgehalts findet auf solche Witwen keine Anwendung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus einer Verwendung im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) ein Einkommen oder einen Ruhegehalt bereits beziehen.

§ 125.

Der Ruhegehalt der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren und Professoren der Akademie der bildenden Künste wird — vorbehaltlich anderer landesherrlicher Festsetzung in besonderen Fällen — nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes berechnet.

Schlußbestimmung.

§ 126.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

§ 127.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Text der Abschnitte 1 bis 8 des Beamtengesetzes in der nach seinem Inkrafttreten geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.